Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6505**
17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4143 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/2165 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(… Strafrechtsänderungsgesetz – … StRÄndG)

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat einen besseren Schutz von Vollstreckungsbeamten vor Angriffen bei der Durchsetzung staatlicher Vollstreckungsakte und von Feuerwehrleuten und Rettungskräften vor Behinderungen und Tätlichkeiten bei Hilfseinsätzen zum Ziel. Die Strafandrohung in § 113 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs – StGB – (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) soll auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Zur Schließung einer Strafbarkeitslücke soll § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB um „andere gefährliche Werkzeuge" ergänzt werden. Entsprechend sollen auch die Vorschriften in § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und in § 125a Satz 2 Nummer 2 StGB ergänzt werden. Durch eine Ergänzung des § 114 StGB um einen Absatz 3 sollen zudem die bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr Hilfeleistenden der Feuerwehr und der Rettungsdienste in den Schutzbereich des § 113 Absatz 1 StGB einbezogen werden. In § 244 StGB soll eine Strafzumessungsregel für den minder schweren Fall eingefügt werden. Schließlich soll der Kreis der nach § 305a Absatz 1 StGB geschützten Sachen erweitert werden, da sich die Beschränkung des erhöhten strafrechtlichen Schutzes auf Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr als problematisch erwiesen habe.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates verfolgt ebenfalls das Ziel, den strafrechtlichen Schutz staatlicher Vollstreckungshandlungen zu verbessern. Die Straf-

androhung in § 113 StGB soll auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Die strafverschärfenden Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 StGB sollen um das Mitführen von gefährlichen Werkzeugen ergänzt werden. Zudem sollen Hilfeleistende der Feuerwehr und des Rettungsdienstes durch einen neuen § 113 Absatz 1 Satz 2 StGB ausdrücklich in den Schutzbereich des § 113 Absatz 1 StGB einbezogen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss schlägt vor, den Katastrophenschutz ausdrücklich in den Schutzbereich des neu zu schaffenden § 114 Absatz 3 StGB einzubeziehen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4143 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2165 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4143 in unveränderter Fassung oder Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2165 bei Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4143 oder Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4143 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   In Artikel 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder des Rettungsdienstes“ durch die Wörter „, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes“ ersetzt;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2165 abzulehnen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Sebastian Edathy, Dr. Eva Högl, Jörg van Essen, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 17/4143 und 17/2165** in seiner 81. Sitzung am 16. Dezember 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4143 in seiner 47. Sitzung am 6. Juli 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Innenausschuss hat ferner die Vorlage auf Drucksache 17/2165 in seiner 47. Sitzung am 6. Juli 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4143 in seiner 33. Sitzung am 19. Januar 2011 anberaten und in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, diesen Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die Änderung entspricht einem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss angenommen wurde. Über Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs hat der Rechtsausschuss gesondert abgestimmt und empfiehlt insoweit einstimmig die Annahme.

Der Rechtsausschuss hat zudem die Vorlage auf Drucksache 17/2165 in seiner 33. Sitzung am 19. Januar 2011 anberaten und in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hervor, dass ein praktisches Bedürfnis für den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/4143 nicht erkennbar sei. Es bestehe keine Strafbarkeitslücke. Bisher handele es sich bei § 113 StGB um eine Vorschrift, die den von der Ausübung von Hoheitsgewalt betroffenen Bürger in dieser Konfliktsituation privilegiere – sowohl im Rahmen der Irrtumsproblematik, die sich stelle, wenn ein Täter gegen eine nach seiner Vorstellung rechtmäßige, tatsächlich aber rechtswidrige Vollstreckungshandlung Widerstand leiste, als auch im Hinblick auf den geringeren Strafrahmen. Durch die Änderungen würden die nun in § 113 StGB einbezogenen Rettungskräfte aus dem Schutzbereich des § 240 StGB (Nötigung) herausgenommen und der Strafrahmen des § 113 StGB an den höheren Strafrahmen in § 240 StGB angeglichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte darauf aufmerksam, dass sich unter anderem die Polizeigewerkschaft durchaus positiv zu dem Gesetzentwurf geäußert habe. Die zunehmende Bereitschaft in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, verstärkt auch in polizeilichen Routinesituationen und bei Rettungseinsätzen Widerstand zu leisten, mache eine Reaktion des Gesetzgebers mit den Mitteln des Strafrechts notwendig. In den letzten zehn Jahren habe es im Bereich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eine Zunahme der Delikte von mehr als 30 Prozent gegeben. Auch wenn die Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dogmatischer Sicht teilweise nachvollziehbar sein möge, werde jedenfalls ein klares Signal sowohl an die Einsatzkräfte als auch an potentielle Straftäter ausgesandt, dass der Staat hinter den Vollstreckungsbeamten und Einsatzkräften stehe und sein Gewaltmonopol durchsetzen werde.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und wies ergänzend darauf hin, dass es sich bei dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung um eine Verschärfung des Strafrechts handele, deren Notwendigkeit sorgfältig geprüft werden müsse. Eine Verschärfung werde von den Vollzugsbeamten überwiegend nicht gefordert, diese drängten vielmehr auf eine konsequente Verfolgung von Straftätern und ein Ausschöpfen der schon bestehenden Strafmöglichkeiten. Bei dem Vorhaben handele es sich um „symbolische Gesetzgebung“. Gleichwohl werde die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf nicht ablehnen, sondern sich enthalten, da man die Einbeziehung der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes als sinnvoll erachte. Zudem sei es zu begrüßen, dass die weitergehenden Vorstellungen des Bundesrates nicht in den Gesetzentwurf eingeflossen seien.

Die **Fraktion der FDP** hob besonders die zunehmende Bereitschaft hervor, nicht allein verbal, sondern auch tätlich gegen Polizeibeamte und Rettungskräfte vorzugehen. Die in § 113 StGB enthaltene Privilegierung habe ihre Berechtigung, der Zunahme von Gewaltbereitschaft müsse aber zum Schutz der Polizeibeamten und Rettungskräfte durch eine Ausweitung des Schutzbereichs und des Strafrahmens in § 113 StGB begegnet werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass eine Strafbarkeitslücke nicht ersichtlich und das Gesetzesvorhaben „symbolisch“ sei. Durch eine Erhöhung des Strafrahmens würden ohnehin keine Täter abgeschreckt. Die Änderungen bedeuteten im Ergebnis zudem eine Schlechterstellung der Einsatzkräfte, da bisher Tathandlungen gegen diese durchgängig mit höheren Strafdrohungen bewehrt seien. Der Gesetzentwurf

beinhalte lediglich einen positiven Aspekt, nämlich die Einführung des minder schweren Falles im vorgesehenen neuen § 244 Absatz 3 StGB, der gleichwohl einen niedrigeren Strafrahmen vorsehen sollte.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewertete dies als richtig und beantragte daher, über Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs gesondert abzustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung empfiehlt, wird hinsichtlich der diesbezüglichen Begründung sowie für die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Drucksache 17/4143 verwiesen. Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/4143 erläutert:

Aufgrund seiner Beratungen empfiehlt der Ausschuss eine Änderung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 114 Absatz 3 StGB-E geht auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. November 2010 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück. Ohne ausdrückliche Erwähnung sind Hilfeleistende des Katastrophenschutzes grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 114 Absatz 3 StGB-E einbezogen. Der Begriff des „Katastrophenschutzes“ ist noch weiter als der des „Rettungsdienstes“. Er setzt eine Großschadenslage voraus und umfasst auch die Abwehr von Gefahren für die Umwelt und erhebliche Sachwerte sowie die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben, die sich noch nicht in Verletzungen oder Erkrankungen realisiert haben. Die Einbeziehung von Hilfeleistenden des Katastrophenschutzes ist aber aufgrund der mit den Rettungsdiensten vergleichbaren Tätigkeiten sachgerecht. Im Übrigen wird durch diese Ergänzung eine Kohärenz zu § 305a Nummer 2 und 3 StGB-E hergestellt, wonach beispielsweise die Zerstörung von Arbeitsmitteln auch des Katastrophenschutzes unter Strafe gestellt wird.

Mit der Ersetzung von „des Rettungsdienstes“ durch „eines Rettungsdienstes“ soll – ebenfalls im Gleichklang mit dem Wortlaut des § 305a Nummer 2 und 3 StGB-E – eindeutig klargestellt werden, dass sämtliche Rettungsdienste vom Schutzbereich der Vorschrift erfasst werden. Die Formulierung des „Katastrophenschutzes“ im Singular ist lediglich semantischer Natur, einbezogen sind die Hilfeleistenden aller Institutionen des Katastrophenschutzes.

Der Ausschuss schlägt daher vor, den Katastrophenschutz ausdrücklich in den Schutzbereich des § 114 Absatz 3 StGB-E aufzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Ansgar Heveling Berichterstatter	**Sebastian Edathy** Berichterstatter	**Dr. Eva Högl** Berichterstatterin
Jörg van Essen Berichterstatter	**Halina Wawzyniak** Berichterstatterin	**Jerzy Montag** Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333